

BetrAV 05 | 2019

Betriebliche Altersversorgung

31. Juli 2019 | 74. Jahrgang | ISSN 0005-9951

Aus dem Inhalt

Der Kommentar

Stiefermann, Betriebsrente. (K)ein Sommermärchen? 409

Abhandlungen

Dreher, EIOPA und die Aufsicht über EbAV 410

Grund, Aktuelle aufsichtsrechtliche Fragen für EbAV 424

Melchior, PSVaG – Zahlen, Daten, Fakten und aktuelle Themen 432

Braun/Wombacher, Neuausrichtung versicherungsförmig rückgedeckter Direktzusagen 436

Informationen

VAG-Informationspflichten-Verordnung veröffentlicht 443

Nachhaltige Finanzen
BT-Drucksache 19/9805 vom 26.4.2019 451

Rechtsprechung

Rechtsweg bei Klagen eines ehemaligen Arbeitnehmers gegen
branchenweit tätige Pensionskasse
BGH, Beschluss vom 3.4.2019 – IV ZB 17/18 472

Kein Verstoß gegen Diskriminierungsverbot durch Spätehenklausel
BAG, Urteil vom 22.1.2019 – 3 AZR 560/17 483

aba-Tagungen 2019

09.09.2019	Fachtagung „Aufsichtsrecht für EbAV“, Bonn
10.09.2019	Tagung der Fachvereinigung Pensionskassen, Bonn
26.09.2019	Tagung der Fachvereinigung Mathematische Sachverständige, Köln

Save the date

25.03.2020	aba-Forum Steuerrecht, Mannheim
26.03.2020	aba-Forum Arbeitsrecht, Mannheim
21.04.2020	Infotag Versorgungsausgleich, Mannheim
06./07.05.2020	82. Jahrestagung, Berlin

aba-Seminare 2019

Basisseminar mit Workshop

Grundzüge der betrieblichen Altersversorgung

22.10. – 25.10.2019 Wiesbaden

Dr. Schanz/Scholer

Wochenseminare

Systematische Einführung in das Arbeitsrecht der betrieblichen Altersversorgung

16.09. – 20.09.2019 Dresden

Margret Kisters-Kölkes

Systematische Einführung in das Steuerrecht der betrieblichen Altersversorgung

09.09. – 13.09.2019 Unterhaching/München

Jannasch/Dr. Stöckler

***Weitere Seminarangebote finden Sie auf unserer Homepage
www.aba-online.de.***

***Für Rückfragen
zu den Basis-, Wochen- und Vertiefungsseminaren
steht Ihnen zur Verfügung:***

***aba-Seminarservice (Martina Spangenberg)
Telefon 05621-963660, Fax: 05621-963803
seminare.tagungen@aba-online.de***

Inhaltsverzeichnis

Der Kommentar

Stieffermann, Betriebsrente. (K)ein Sommermärchen? 409

Abhandlungen

Dreher, EIOPA und die Aufsicht über EbAV 410

Grund, Aktuelle aufsichtsrechtliche Fragen für EbAV 424

Röhle, Neue VAG-Informationspflichten: Aktueller Referentenentwurf des BMF 428

Melchior, PSVaG – Zahlen, Daten, Fakten und aktuelle Themen 432

Braun/Wombacher, Neuausrichtung versicherungsförmig rückgedeckter Direktzusagen 436

Paßmann, Jäger des verborgenen Schatzes 439

Informationen

Aus der Gesetzgebung

VAG-Informationspflichten-Verordnung veröffentlicht 443

Rentenwertbestimmungsverordnung 2019 448

Aus der Politik

Planungen zur sogenannten Grundrente BT-Drucksache 19/10102 vom 9.5.2019 449

Nachhaltige Finanzen BT-Drucksache 19/9805 vom 26.4.2019 451

Abschaffung der Renten-Doppelbesteuerung BT-Drucksache 19/10629 vom 5.6.2019 456

Das Interview

„Die unterschiedliche Lebenserwartung spricht für eine Aufwertung geringer Rentenansprüche“ (Kemptner) 458

Die Gender Pension Gaps in Ost- und Westdeutschland sind sehr unterschiedlich (Hammerschmid) 459

Meinungen – Standpunkte – Empfehlungen

Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung nach § 1a Abs. 1a BetrAVG Schreiben des GKV-Spitzenverbandes vom 28.5.2019 460

Buntenbach zur Finanzsituation in der Rentenversicherung 460

Pensionszusagen: Fehlerquellen weit verbreitet 460

Gender Pension Gap: Die Kluft ist riesig 461

DIA-Studie: „Aufrüsten“ statt „Abwracken“ und „Riester für alle“ 462

Statistik

Bevölkerung im Erwerbsalter sinkt bis 2035 voraussichtlich um 4 bis 6 Millionen 463

Wer besser verdient, lebt zunehmend länger und erhält dadurch überproportional mehr Rente 463

DAX30-Konzerne machen betriebliche Altersversorgung wetterfest 464

Personenbefragung zur „Verbreitung der Altersvorsorge 2019“ 465

Verbraucherpreisindex 465

Befragung „Alterssicherung in Deutschland (ASID) 2019“ 465

Europa

Mehr Anreize für Erwerbstätigkeit von Frauen könnten Rentenlücken in europäischen Ländern verkleinern 466

Unterzeichnung der Verordnung über ein europaweites privates Pensionsprodukt 466

Länderspezifische Empfehlungen der EU-Kommission 466

Veranstaltungen

Sustainable Finance, developments in pension policy and decumulation addressed at Pensions-Europe Conference 2019 469

Rechtsprechung

Rechtfertigung einer Altersdiskriminierung nach § 10 AGG bei Fremdgeschäftsführer einer GmbH BGH, Urteil vom 26.3.2019 – II ZB 244/17 470

Rechtsweg bei Klagen eines ehemaligen Arbeitnehmers gegen branchenweit tätige Pensionskasse BGH, Beschluss vom 3.4.2019 – IV ZB 17/18 472

Versorgungsrechte kommunaler Wahlbeamter bei Wiederwahl BGH, Beschluss vom 10.4.2019 – XII ZB 284/18 (LS) 474

Möglichkeiten der Ablösung einer vertraglichen Einheitsregelung BAG, Urteil vom 11.12.2018 – 3 AZR 380/17 (LS + Gründe) 474

Angemessene Eigenkapitalrendite im Rahmen der Anpassungsprüfung nach § 16 Abs. 1 BetrAVG BAG, Urteil vom 22.1.2019 – 3 AZR 616/17 479

Kein Verstoß gegen Diskriminierungsverbot durch Spätehenklausel BAG, Urteil vom 22.1.2019 – 3 AZR 560/17 483

Angemessenheit einer Altersgrenze im Rahmen von § 10 AGG BAG, Urteil vom 19.2.2019 – 3 AZR 215/18 (LS + Gründe) 489

Literatur

Buchbesprechungen

Höfer/de Groot/Küpper/Reich, Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung, Band I – Arbeitsrecht, 24. Auflage 492

Schmidt, Einkommensteuergesetz: EStG – Kommentar, 38. Auflage 493

Becker/Kingreen, SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung – Kommentar, 6. Auflage 493

Hausen, Crashkurs Lohn und Gehalt – inkl. Arbeitshilfen online, 2. Auflage 494

Literaturhinweise 494

Nachrichten

Textsammlung „Die Betriebsrente“ in 17. Auflage
erschieden 494

Der Kommentar

Klaus Stieffermann, Berlin

Betriebsrente. (K)ein Sommermärchen?

Kurz vor der Sommerpause stand in einer großen Wirtschaftszeitung: „Union und SPD steuern auf Entlastung von Betriebsrenten zu“. Zeichnet sich nach 15-jährigem Dauerärger in Sachen „Doppelverbeitragung“ ein „bAV-Sommermärchen“ ab oder doch nur ein Sommerlochfüller?

Sie erinnern sich? „Deutschland. Ein Sommermärchen“ war der Kino-Dokumentarfilm zur Fußball-Weltmeisterschaft 2006. Neben dem Blick hinter die Kulissen zeigte diese Dokumentation von *Sönke Wortmann* ein fußballbegeistertes Deutschland. Der Begriff hat dann sogar Eingang in den Duden gefunden, dort wird „Sommermärchen“ erklärt als „in einem Sommer stattfindendes wunderbares, großartiges Ereignis“. Aber so wunderbar und großartig wird das bAV-Ereignis dieses Sommers, so es überhaupt kommt, dann wohl doch nicht, schenkt man dem Berliner Buschfunk Glauben.

Freibetrag statt Freigrenze

Dem Vernehmen nach haben Union und SPD sich am Rande ihrer Klausurtagung im Juni darauf verständigt, dass die dynamische Freigrenze von derzeit monatlich 155,75 Euro in einen Freibetrag umgewandelt werden soll. Wer eine Betriebsrente von 160 Euro im Monat hat, der würde dann nicht voll beitragspflichtig, lediglich auf 4,25 Euro würden Beiträge fällig.

Aus Sicht der Politik hat dieser Vorschlag in dreierlei Hinsicht Charme. Zunächst einmal ist er nur halb so teuer wie die Wiederherstellung des Rechtszustandes vor der Gesetzesänderung im Jahre 2003. Die Rückkehr zum halben Beitragssatz würde zu jährlichen Mindereinnahmen von etwa 3 Milliarden Euro führen. Die Einführung eines Freibetrages von gut 150 Euro kostet hingegen nur 1,2 Milliarden in der Kranken- und 250 Millionen in der Pflegeversicherung. Vom Freibetrag würden zweitens alle, also auch die Bezieher höherer Betriebsrenten und vor allem auch die Bezieher von Kapitalleistungen profitieren. Für letztere wären die ersten gut 18.000 Euro beitragsfrei (120 x 155,75 Euro), der Rest wäre voll zu verbeitragen. Und drittens stünden sich Bezieher von Betriebsrenten, die



unter 311,50 Euro liegen, sogar besser als mit einer Halbierung der Beitragslast. Und unter 300 Euro liegt die Mehrzahl der Betriebsrenten.

Alternativvorschläge wohl alle vom Tisch

Billiger wäre die Anhebung der jetzigen Freigrenze auf z.B. 200 Euro mit einer Gleitzone bis 350 Euro, das würde nur etwa 600 Millionen Euro in der Kranken- und 120 Millionen Euro in der Pflegeversicherung kosten. Von der Lösung hätten aber eben nicht alle etwas. Denn bei vielen liegt die Betriebsrente eben doch oberhalb von 350 Euro pro Monat bzw. 42.000 Euro Kapitalleistung. Und wirklich leicht handhabbar sind solche Regelungen wegen der Gleitzone auch nicht.

Die Halbierung des Beitragssatzes für die Zukunft ist den Entscheidungsträgern wohl zu teuer und unter politischen Gesichtspunkten zu heikel. Schnell könnte das als ein klares Eingeständnis interpretiert werden, 2003 einen kapitalen Bock geschossen zu haben. Zwar könnte man argumentieren, dass damals aufgrund der schlechten Kassenlage dringend Geld benötigt wurde und sich heute, aufgrund der guten wirtschaftlichen Entwicklung, die finanzielle Lage der Kassen entspannt hat. Aber leicht zu kommunizieren wäre das nicht.

Keine Befriedung aller Altfälle

Wovon in Berlin niemand außer den Betroffenenvertretern spricht, das ist die vollständige Rückabwicklung des GKV-Modernisierungsgesetzes. Dann wären rund 40 Milliarden Euro zurückzuzahlen und ebenfalls jährlich 3 Milliarden Euro Mindereinnahmen zu verzeichnen. Das ist schlichtweg nicht finanzierbar. Diejenigen, die aufgrund einer optimalen Dotierung über § 40b EStG darauf vertraut haben, nie Beiträge zahlen zu müssen, müssten allerdings auf jeden Fall im Alter Beiträge zahlen. Nie Beiträge zu zahlen, so das BVerfG, käme nämlich nicht infrage.

Also doch: Ende gut alles gut?

Mit der Lösung, die sich abzeichnet, wäre vielen Betriebsrentnern geholfen. Bedenkt man zudem, dass die Beitragsentlastung bei Riester-Betriebsrenten, die endlich herbeigeführte Beitragsfreiheit privat fortgeführter Pensionskassen- und Pensionsfondszusagen sowie die rechtlich verunglückte Regelung für den bis zu 15%igen Arbeitgeberzuschuss auf Entgeltumwandlung zusätzlich das Problem der „Doppelverbeitragung“ entschärfen, so könnte man zum Schluss kommen: Ende gut, alles gut!

Damit würde man aber verkennen, wieviel Glaubwürdigkeit und Vertrauen 2003 verspielt wurden. Zudem hat der massive Fehlanreiz „Doppelverbeitragung“ so manche davon abgehalten, sich in Sachen bAV zu engagieren. Und dann ist da noch die politische Grundausage der Freibetragsregel, die da lautet: „Prinzip Vollverbeitragung“. Der Freibetrag ist nämlich die Ausnahme zur Regel. Leicht administriert ist die ange-dachte Neuregelung zudem auch nicht.

Ein wunderbares, großartiges Ereignis zeichnet sich in Sachen Beitragsentlastung also wahrlich nicht ab.

Klaus Stieffermann
Geschäftsführer der aba